

PROTOKOLL DER AUSSERORDENTLICHEN GV DES SPC VOM 2. AUGUST 2009

Anwesende Mitglieder ZV: Susanne Baldinger (Präsidentin), Renate Stauffacher (Kassierin),
Isabelle Grossenbacher (Zuchtbeauftragte), Katharina Bohnenblust,
Lisbeth Mach, Ursula Eberli (Beisitzerinnen)

Anwesende Mitglieder: 30

Anwesende Gäste: 3

Entschuldigt: J. Emmisberger, R. Engler, H. Falk, A. & U. Fischer, P. & H.
Hindenlang, M. Hürlimann, D. Kallen, D. Kapferer, A. Mäder, S. Marti,
C. Kögler, O. Preuss, P. & P. Richard, S. Schallberger, D.
Steinemann, G. Thürig, T. Zemp

Ort & Dauer: Hotel Egerkingen, Oltnerstrasse 22, 4622 Egerkingen, 14 -18 Uhr

1. Begrüssung durch die Zentralpräsidentin, Feststellung der ordnungsgemässen Einberufung, Wahl der Stimmenzähler

Die Zentralpräsidentin begrüsst die anwesenden Mitglieder und Gäste. Die Einladung zur ausserordentlichen GV erfolgte ordnungsgemäss.

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

- Frau Ostertag
 - Herr Bernhard Regli
-

2. Protokoll der GV in Aarau vom 21. März 2009

Das vollständige Protokoll ist auf der Homepage des SPC unter <http://www.pudel-spc.ch> veröffentlicht.

Herr Michel Boissard bemerkt, dass er es begrüssen würde, wenn Protokolle und Korrespondenz allgemein auch in einer französischen Version veröffentlicht würden und erklärt sich bereit, die Dokumente zu übersetzen, wie er dies bereits früher getan hat. Er ist der Meinung, dass viele französisch sprechende Clubmitglieder aufgrund von Sprachproblemen nicht an die GV kommen.

Das Protokoll wird mit einer Enthaltung genehmigt.

3. Änderung der Statuten

Susanne Baldinger erklärt, dass die Statuten des SPC seit 2 Jahren überarbeitet werden. Leider wurden von Seiten der Clubmitglieder sehr wenige Vorschläge eingereicht. Auf die ausserordentliche GV hin hat sie nun einige Vorschläge erhalten, welche sie bekannt geben wird. Anträge von anwesenden Clubmitgliedern für weitere Änderungen sind gleich bei der Besprechung des jeweiligen Statutenartikels anzubringen.

Michel Boissard hält es für inakzeptabel, dass der Statutenentwurf nicht vorgängig in einer französischen Version veröffentlicht wurde. Weiter bemängelt er, dass Statuten und ZR des SPC veröffentlicht wurden, ohne klar darauf hinzuweisen, dass es sich um Entwürfe und nicht um definitive Fassungen handelt.

Susanne Baldinger weist darauf hin, dass beide Themen bereits mehrmals diskutiert wurden und es sinnvoller ist, sich nun auf die Inhalte der Reglemente zu konzentrieren.

Lisbeth Mach hält fest, dass Herr Boissard sehr gut deutsch kann und bittet ihn deshalb um Kooperation. Weiter hält sie fest, dass für Herrn Nicolas Serac Frau Isabelle Rindlisbacher bereits für die vorangegangenen GV und auch für die heutige, ausserordentliche GV als Übersetzerin engagiert wurde.

Lisbeth Mach stellt folgende Ordnungsanträge:

Antrag 1: Die GV wird in Deutsch abgehalten mit Simultanübersetzung für alle ins Französische.

Antrag 2: Die GV wird in Deutsch abgehalten, und Frau Rindlisbacher übersetzt nur für Herrn Nicolas Serac.

Ordnungsantrag 2 wird einstimmig angenommen.

Dagmar Steinemann stellt folgenden Änderungsantrag: Der Statutenentwurf sei zur Neuüberarbeitung an den ZV zurückzuweisen. Ihre Begründung lautet, dass eine lange Amtsdauer Nachteile mit sich bringe. Deshalb sei die Amtszeit auf maximal 9 Jahre zu beschränken (3 x Amtsdauer von 3 Jahren).

Susanne Baldinger gibt zu bedenken, dass so unter Umständen ein gesamter Vorstand neu gewählt werden muss nach 9 Jahren. Zudem finden alle 3 Jahre Wahlen statt (ZV und RG), und es *können* neue Präsidentinnen und Präsidenten gewählt werden. Dasselbe gilt für Vorstandsmitglieder.

Der Änderungsantrag wird einstimmig abgelehnt.

Art. 5

Michel Boissard weist darauf hin, dass in der französischen Version der Statuten ein Übersetzungsfehler vorliegt. Dort ist zu lesen, dass wer umziehe und deshalb seine RG verlasse, nur in den Zentralclub aufgenommen werden könne, nicht in eine neue RG.

Der ZV hält fest, dass dieser Fehler korrigiert werden muss.

Art. 24

Michel Boissard stellt folgenden Änderungsantrag: Der Vorstand darf an der Abstimmung über eigene Vorschläge (Sachgeschäfte) nicht teilnehmen. Bei Wahlen darf er hingegen teilnehmen.

Susanne Baldinger erklärt, dass dies gegen die Statuten der SKG und damit gegen das Vereinsrecht verstossen würde. Zudem erhält jedes Mitglied eine Einladung zu den GV, und jedes Mitglied darf abstimmen. Der ZV kann jederzeit überstimmt werden.

Es findet keine Abstimmung statt.

Art. 25, Punkt 5

Dagmar Steinemann stellt zwei Eventualanträge:

(1) Art. 25 soll wie folgt abgeändert werden: „Der Vorstand besteht inklusive Präsident aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Präsident wird durch die GV ins Amt gewählt. Er muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung mit Wohnsitz in der Schweiz sein (SKG-Statuten, Art. 6, Abs. 2). Darüber hinaus wählt die GV die weiteren Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Dabei sind folgende Ressorts zwingend zu besetzen: Finanzen (Kassier), Sekretär, Verantwortlicher für die Regionalgruppen und Zuchtverantwortlicher. Weitere Ressorts können durch die GV beschlossen werden (z.B. Ausstellungsverantwortlicher, Öffentlichkeitsarbeit, Sport und Erziehung, Veranstaltungen).“

(2) „Die Amtszeit der Mitglieder des Zentralvorstandes ist auf drei nacheinander folgende Amtsperioden beschränkt. Nach einer Pause von mindestens einer Amtsperiode ist das frühere Mitglied des Zentralvorstandes unter den oben genannten Bedingungen wieder wählbar.“

Die RG-PräsidentInnen wären somit nicht mehr automatisch im ZV vertreten. Der ZV würde dann noch aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen ohne RG-PräsidentInnen. Die Infos aus dem ZV würden über einen Verantwortlichen für die RG's weitergegeben.

Michel Boissard ist der Meinung, dass ausführliche Protokolle reichen würden und es für die RG-PräsidentInnen weniger mühsam wäre, diese zu lesen anstatt an den Sitzungen des ZV teilzunehmen.

Gaby Marfurt gibt zu bedenken, dass die RG-PräsidentInnen so nicht mehr mitentscheiden und mitdiskutieren könnten.

Lisbeth Mach meint, es ist sinnvoll, dass man im Kreise der RG Präsidenten an ZV Sitzungen planende Aktivitäten gemeinsam an Ort diskutieren kann und dass auch wichtige Beschlüsse sofort an die RG Mitglieder weitergeleitet werden können.

Ursula Eberli schlägt vor, dass ein aktives Mitglied aus jeder RG im ZV ist, es müsste nicht zwingend der Präsident / die Präsidentin sein.

Der zweite Eventualantrag von Frau Steinemann kommt zur Abstimmung und wird mit 8 Gegenstimmen abgelehnt.

Der ZV stellt den Gegenantrag, Art. 25, Punkt 5 folgendermassen abzuändern: „Die Beisitzer sind die gewählten Präsidenten der RG oder ein durch die RG gewähltes Mitglied.“

Der Gegenantrag wird mit 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

Art. 25, Punkt 6

Der ZV stellt folgenden Änderungsantrag: „Der Zuchtbeauftragte, der durch den ZV bestimmt wird, ist als Mitglied im ZV zu bestätigen.“

Der Änderungsantrag wird mit grosser Mehrheit angenommen.

Art. 25

Gaby Marfurt regt folgendes Ressort im ZV an: Zuständiger für NeuzüchterInnen.

Susanne Baldinger bemerkt, dass die oder der Zuchtbeauftragte dafür zuständig ist, diese Aufgabe aber delegieren kann.

Michel Boissard und Nicolas Serac halten den Part „Die Amtssprache ist deutsch.“ für diskriminierend. Sie weisen darauf hin, dass dies gemäss Auskunft der SKG nicht in den Statuten festgehalten werden darf. Herr Boissard und Her Serac sind dafür, dass die alte Formulierung beibehalten wird: „Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung“.

Lisbeth Mach stellt richtig, dass dieser Satz in keinster Weise etwas mit Diskriminierung zu tun hat. Ein Vorschlag wäre allenfalls, dass in den Statuten zwei Sprachen als Amtssprachen festgehalten werden.

Der ZV stellt folgenden Änderungsantrag: Der neue Satz „Die Amtssprache ist deutsch.“ ist in den Statuten zu belassen.

Der Antrag wird mit 2 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen angenommen.

Artikel 33 c)

Michel Boissard fragt, weshalb unter diesem Punkt nur der Begriff „Wesensrichter“ ohne genauere Angaben zu finden ist.

Susanne Baldinger erklärt, dass sich die Wesensrichterausbildung derzeit noch in den Anfängen befindet und man sich für die Formulierung in den Statuten des SPC an anderen Reglementen orientiert hat. Die SKG hat bezüglich Rasse-Wesensrichter eine Regelung erstellt, die sich an der Tätigkeitsdauer der jeweiligen Richter orientiert. Der SPC richtet sich danach.

Herr Serac ist der Meinung, dass Wesensrichter die in der CH angebotene Ausbildung absolvieren sollten.

Lisbeth Mach erläutert, dass Formwertrichter dem Wesen des Hundes gemäss Rassestandard Hauptgewicht beimessen müssen. Es wäre eine Diskriminierung der Formwertrichter, wenn man sagen würde, sie seien nicht fähig, das Wesen des Hundes zu beurteilen. Zudem wird Herr Bela Deres die Ausbildung zum Wesensrichter machen für den SPC. Anschliessend werden seine Erfahrungen ausgewertet.

Brigitte Haudenschild ist der Meinung, dass nicht die gleichen Personen sowohl Exterieur als auch Wesen der Hunde beurteilen sollten.

Ursula Eberli ist der gleichen Meinung wie Lisbeth Mach.

Art. 33 c) erfährt keine Änderung.

Art. 39

Michel Boissard weist darauf hin, dass bei diesem Artikel im Vergleich mit den alten Statuten ein Teil fehlt. Susanne Baldinger stellt fest, dass diese Streichung unabsichtlich vorgenommen wurde und die alte Formulierung wieder in die Statuten aufgenommen wird.

Der ZV stellt folgenden Änderungsantrag: Die Formulierung nach alten Statuten wird wieder in die neuen Statuten aufgenommen.

Der Änderungsantrag wird einstimmig angenommen.

4. Änderung des Zuchtreglements

Susanne Baldinger merkt an, dass das Inhaltsverzeichnis angepasst wird, sobald die druckfertige Version vorhanden ist. Zudem weist sie darauf hin, dass Art. 1-3 weitgehend vorgegeben sind.

Art. 3.2

Sandra Thurnherr stellt den Antrag, dass Grosspudel bereits mit 15 Monaten zur ZZZP zugelassen werden.

Susanne Baldinger gibt zu bedenken, dass ein Grosspudel spät erwachsen wird. Er ist zudem erst mit rund 2 Jahren voll entwickelt.

Nicolas Serac schlägt die Zulassung zur ZZZP mit 15 Monaten und eine obligatorische Nachmessung mit 18 Monaten vor.

Der Antrag wird mit 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Michel Boissard ist der Meinung, ein herkömmlicher Augentest durch den Tierarzt (TA) wäre sinnvoll.

Susanne Baldinger schlägt vor, einen Augentest (Juveniler Katarakt) mit 1, 3 und 5 Jahren durch einen TA durchführen lassen.

Laut ZR kann auf diese Untersuchungen verzichtet werden, wenn bei beiden Elterntieren eine genetische PRA-Freiheit nachgewiesen wurde.

Brigitte Haudenschild stellt die Frage in den Raum, ob es sinnvoll wäre, mit den TA abzuklären, wie viele Pudeln in der CH mit juvenilem Katarakt in welchem Alter erfasst wurden.

Susanne Baldinger gibt zu bedenken, dass es schwierig ist, an Zahlen zu kommen. Ausserdem muss zwar dieses Problem ohne Frage in Angriff genommen werden, aber jetzt kann nicht darüber entschieden werden. Deshalb lautet die Frage: Soll der Artikel so im ZR stehen bleiben oder soll ein PRA-Untersuchung obligatorisch sein für die Zulassung zur ZZZP, und soll der Augenuntersuchung mit 3 und 5 Jahren wiederholt werden?

Isabelle Grossenbacher merkt an, dass es laut TA-Auskunft auf ihre Anfrage sinnvoll wäre, eine erste Untersuchung mit 12 Monaten und dann alle 2 Jahre durchzuführen.

Lisbeth Mach ist der Meinung, dass eine erste Untersuchung vor der ZZZP und dann mit 3 Jahren sinnvoll wäre. Diese Untersuchungen fänden zusätzlich zum DNA-Test statt.

Susanne Baldinger hält fest, dass nun entschieden werden muss, ob als Zulassungsbedingung zur ZZZP ein Augenattest trotz DNA-Test verlangt werden soll.

Der ZV stellt folgenden Änderungsantrag: „Der Anmeldung zur ZZZP ist ein normales Augen-Attest beizulegen. (Gilt für alle Grössen.)“

Der Änderungsantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 3.3

Brigitte Haudenschild stellt folgenden Änderungsantrag: „Der SPC führt pro Jahr mindestens 3 ZZZP durch. Diese werden mindestens 8 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG (HUNDE/CYNOLOGIE ROMANDE) angekündigt.“

Der Änderungsantrag wird mit 7 Gegenstimmen abgelehnt.

Die Ankörungen werden anfangs Jahr plus 4 Wochen vor jeder Ankörung publiziert, wie das bis jetzt der Fall war.

Art. 3.5

Michel Boissard stellt den Antrag, dass die häufigsten bei Pudeln vorkommenden Katarakte zu spezifizieren und festzuhalten seien.

Der Antrag wird mit 4 Enthaltungen angenommen.

Art. 3.5 e)

Bernhard Regli stellt die Frage in den Raum, ob man nicht auch bei Grosspudeln, die theoretisch zu grosse Mittelpudel sein können, alle Tests für Mittelpudel für die ZZP machen müsste.

Susanne Baldinger weist darauf hin, dass jetzt die Tests neu im ZR vorgeschrieben sind.

Der ZV stellt den Antrag, Art. 3.5 e) aus dem ZR zu streichen. Er begründet den Antrag mit einer Wiederholung in Art. 3.5 g).

Der Antrag wird mit 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

Art. 3.5 d)

Frau Brigitte Haudenschild gibt zu bedenken, dass bei Grosspudeln ein Zahnverlust keine Beeinträchtigung für den Pudel in puncto Gesundheit und Wesen bedeutet. Wir verlieren gemäss Frau Haudenschild viele qualitativ hochwertige Grosspudel durch diese Vorgabe. Auch in Linien, in denen nie ein P3 gefehlt hat, fehlen plötzlich P3. Zudem sind auch Wölfe nicht in diesem Sinne vollzahnig. Sie stellt den Antrag, dass auch Grosspudel mit P3-Verlust in der Zucht eingesetzt werden dürfen. Der Zuchtpartner müsste in diesem Fall allerdings vollzahnig sein.

Susanne Baldinger ergänzt, dass dann ausserdem sicher keine anderen Zähne fehlen dürften und gibt zu bedenken, dass bei der Ankörung eines Hundes mit P3-Verlust der Ausnahmeartikel zum tragen kommen könnte. Denn wenn Vollzahnigkeit nicht mehr Voraussetzung ist gemäss ZR, wird man diesen Fehler immer häufiger finden.

Lisbeth Mach weist darauf hin, dass gemäss dem von Veterinären und Genetikern entwickelten Rassestandard für Grosspudel Vollzahnigkeit vorgeschrieben ist. Und Grundlage für das ZR jeder Rasse ist der Rassestandard. Frau Mach stellt bei ihrer weltweiten Richtertätigkeit fest, dass auch P4 und P3 unten fehlen. Dies sieht nicht schön aus, auch wenn der P3 keine wichtige Funktion hat. Wir haben, so Frau Mach, genügend Hunde ohne Zahnfehler bei den Grosspudeln, also keinen Mangel an Zuchtpartnern. Es ist deshalb ihres Erachtens im Moment nicht nötig, die P3-er freizugeben.

Ursula Eberli ist der Meinung, 1 P3 sollte fehlen dürfen da er nicht gebraucht wird vom Hund. Aber eine Verpaarung sollte nur mit vollzahnigen Zuchtpartnern geschehen dürfen, und die Nachzucht sollte kontrolliert werden.

Folgender Änderungsantrag kommt zur Abstimmung: Bei einem Grosspudel darf *ein* P3 oben oder unten fehlen, der betroffene Hund muss aber mit einem vollzahnigen Zuchtpartner verpaart werden. Mindestens 75% der Nachzucht müssen an einer ZZP vorgeführt werden und in Bezug auf P3 vollzahnig sein.

Der Antrag wird mit 11 Gegenstimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Michel Boissard merkt an, dass das, was nun im ZR des SPC steht, nicht mit dem Standard übereinstimmt, stellt jedoch keinen Änderungsantrag.

Art. 3.6

Michel Boissard fordert, dass für die Messung des Stockmasses der Pudel ein festes Metallstandmass eingesetzt wird und dass der Hund mehrmals und von beiden Seiten gemessen wird.

Lisbeth Mach gibt zu bedenken, dass bei den Pudeln auch der Typ eines Hundes mitentscheidet, welchem Grössenschlag er zugehörig ist. Ein Zwerg mit 34.9 cm kann vom Typ und von der Genetik her ein Kleinpudel sein.

Susanne Baldinger stellt klar, dass das von Herrn Boissard verlangte fünfmalige Messen zu weit führen würde und dass bisher nicht viele Fehler gemacht wurden beim Messen. Wenn Zweifel an der Richtigkeit der Messung bestehen, kann man verlangen, dass der Hund an einer späteren ZZP nachgemessen wird (Rekursrecht).

Michel Boissard beantragt, der SPC solle ein festes Metallstandmass kaufen.
Der Antrag wird mit 7 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 3.8

Brigitte Haudenschild versichert sich, ob sie einen Rüden, den sie aus den USA auf Deckstation nimmt, ins SHSB eintragen lassen muss, damit sie ihn zum Decken verwenden darf. Der ZV bestätigt ihr, dass dies Vorschrift der SKG ist. Wenn eine Schweizer Hündin in den USA gedeckt wird, ist es hingegen nicht nötig, den Rüden ins SHSB eintragen zu lassen.

Art. 4.4

Michel Boissard stellt folgenden Änderungsantrag: prcd C getestete Hunde, die später mit Sicherheit erblinden werden, sind nicht von der Zucht ausgeschlossen. Der Zuchtpartner muss allerdings in diesem Falle prcd frei sein.
Der Änderungsantrag wird mit 4 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen abgelehnt.

Brigitte Haudenschild stellt folgenden Änderungsantrag: Beide Elterntiere müssen auf prcd DNA-getestet werden, ausser sie stammen beide aus prcd A getesteten Hunden.
Der Änderungsantrag wird mit 5 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

Art. 4.7, Farbverpaarungen

Folgende Änderungen des ZR werden beschlossen:
apricot x weiss: *nur auf Gesuch* wird gestrichen
rot x weiss: *nur auf Gesuch* wird gestrichen

Art. 4.7, Grössenverpaarungen

Michel Boissard fragt den ZV, weshalb immer – selbst bei Wurfwiederholungen – eine Bewilligung nötig ist für eine Grössenmischpaarung.
Susanne Baldinger erklärt, dass dies eine Vorschrift der SKG ist.

Art. 5.3

Brigitte Haudenschild fragt, ob eine Deckmeldung so schnell (innerhalb von 10 Tagen) erfolgen müsse.
Verschiedene ZV-Mitglieder weisen darauf hin, dass *jeder* Wurf innerhalb von 4 Wochen gemeldet werden muss, auch bei Totgeburten.
Der ZV stellt deshalb folgenden Änderungsantrag: Ergänzung des Artikels „auch bei Totgeburten“.
Der Antrag wird angenommen.

Art. 5.5

Gaby Marfurt fragt, was passiere, wenn die Vorgabe betr. Entwurmung im ZR nicht mit den Arzneimittelvorschriften des verwendeten Präparats übereinstimmen.
Susanne Baldinger erklärt, dass dies mit dem TA individuell abgesprochen werden kann. Die Info im ZR des SPC stammt aus dem Musterzuchtreglement der SKG und trifft auf viele verwendete Präparate zu. Wenn der TA aber ein anderes Mittel nimmt und eine andere Empfehlung abgibt, dann soll sich die Züchterin / der Züchter danach richten.

Gaby Marfurt stellt folgenden Änderungsantrag: Die Welpen sollen gemäss Anweisungen des TA resp. gemäss Anweisungen auf der Packungsbeilage des Entwurmungsmittels regelmässig entwurmt werden.
Der Antrag wird mit einer Gegenstimme abgelehnt.

Gaby Marfurt fragt den ZV, weshalb die Welpenabgabe neu erst ab vollendeter 10. Lebenswoche erlaubt sei.

Susanne Baldinger erklärt, dass es den Welpen gut tut, in der Prägungsphase noch bei der Mutter zu bleiben.

Gaby Marfurt stellt den Antrag, den Text aus dem alten ZR des SPC zu übernehmen, welcher eine Welpenabgabe ab vollendeter 9. Lebenswoche vorsieht.

Der Antrag wird mit einer Gegenstimme abgelehnt.

Im Sinne einer allgemeinen Anregung merkt Gaby Marfurt an, dass im ZR des SPC nichts über die Gestaltung des Auslaufs, Prägung und Kontakt mit Artgenossen steht.

Susanne Baldinger erklärt, dass dies zu weit führen und das ZR unnötig aufblähen würde.

Ausserdem sind solche Vorgaben sehr schlecht kontrollierbar. Der Zuchtwart wird Züchterinnen und Züchter auf allfällige Mängel hinweisen und allenfalls einen zweiten Besuch abstaten.

Art. 6.6

Der ZV merkt zu diesem Artikel an, dass es bei der Kontrolle um die Aufzuchtbedingungen, nicht um die Qualität der Hunde geht. Eine Exterieur-Beurteilung der Welpen mit 8 Wochen ist nicht möglich.

Lisbeth Mach weist darauf hin, dass Züchter in der Regel zu diesem Zeitpunkt gar keine Beurteilung der Qualität ihrer Welpen wünschen. Nur Haltung und Aufzuchtbedingungen werden kontrolliert. Zwischen der Beurteilung von Toys und Grosspudeln mit 8 Wochen liegen zudem Welten.

Art. 8.3

Michel Boissard fragt den ZV, ob dieser Artikel dahingehend erweitert werden könnte, dass genau aufgeführt wird, welche Bildung und Erfahrung ein Zuchtstättenberater haben muss.

Susanne Baldinger weist ihn darauf hin, dass der ZV die Verantwortung dafür übernimmt, dass Ausbildung und Erfahrung der Zuchtstättenberater gewährleistet sind.

5. Diskussion über die beim ZV spätestens 5 Tage vor der Versammlung eingereichten Anträge

Ein Antrag ist eingegangen, der aber vorläufig zurückgezogen worden ist, da er noch diskutiert werden muss. Er wird an der nächsten GV zur Sprache kommen.

6. Verschiedenes

Michel Boissard fände eine zentrale Liste sinnvoll, auf denen die Tierärzte (TA) aufgeführt sind, die die obligatorischen Patella-Untersuchungen machen dürfen.

Renate Stauffacher erklärt, dass die SKG diese Liste nicht freischalten will. Es muss nachgefragt werden.

Isabelle Grossenbacher kontrolliert nicht, ob der TA, der das Formular unterschrieben hat, auf der Liste der TA ist, die die Patella-Untersuchungen machen dürfen.

Die Protokollführerin

Die Präsidentin

Eva Zähndler

Susanne Baldinger